

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/27

Xanten, 27.07.2016

30. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 007/15	2 – 3
Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 078/13	4 – 6

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

003 K 007/15



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 13.10.2016 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Obermörnter Blatt 64 eingetragene

sanierungsbedürftige Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Anbau in Xanten-  
Obermörnter, Heckenweg 74

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Obermörnter Flur 2 Flurstück 92 Gebäude- und Freifläche  
Heckenweg 74 groß 784 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein sanierungsbedürftiges unterkellertes  
Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Anbau, Baujahr um 1950, Wohnflächen : ca.  
99,45 m<sup>2</sup> und 55,32 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2015 eingetragen  
worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 123.000 EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 18.07.2016

Burike  
Rechtspflegerin

003 K 078/13



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17.11.2016 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Wardt Blatt 1247 eingetragene ehemalige Hofgut  
(Herrenhaus und Wirtschaftsgebäude ), Am Schloss Lüttingen 1, Xanten - Lüttingen

Grundbuchbezeichnung :

Grundstücke Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 125, Gebäude- und  
Freifläche, Wasserfläche, Lüttingen, groß: 798 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 164, Verkehrsfläche, Haus Lüttingen, groß:  
940 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 171, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche,  
Werkskamp, groß: 2417 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 172, Landwirtschaftsfläche, Schutzfläche,  
Lüttingen, groß: 645 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 132, Waldfläche, Wasserfläche, Luettingen,  
groß: 373 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 133, Waldfläche, Wasserfläche,  
Baggersee, groß: 3488 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 134, Wasserfläche, Baggersee, groß: 139  
qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 170, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Lüttingen, groß: 1610 qm,  
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 183, Erholungsfläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 1159 qm,  
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 4184 qm,  
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 671 qm,  
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Am Schloss Lüttingen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, groß: 9843 qm,  
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen 1,2, groß: 2690 qm,  
Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 8864 qm,  
versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um die Hof- und Gebäudefläche ( 14 Einzelgrundstücke) eines ehemaligen Hofguts, welche mit Herrenhaus und landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut ist. Das Herrenhaus wurde nur im Erd- und 1. Obergeschoß hochwertig saniert. Mängel und Schäden bestehen am Gebäudebestand des Herrenhauses und der Wirtschaftsgebäude.

Für Wirtschaftsgebäude existiert eine Baugenehmigung zum Ausbau von 28 Wohneinheiten.

Wohnfläche Herrenhaus nach Fertigstellung : ca. 645 m<sup>2</sup>, Ursprungsbaujahr nicht feststellbar. Teilmodernisierung Herrenhaus ab ca. 2008.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf :

Flurstück 125: 6.500,00 EUR

Flurstück 164: 7.500,00 EUR

Flurstück 171: 19.500,00 EUR

Flurstück 172: 5.000,00 EUR

Flurstück 132: 3.000,00 EUR

Flurstück 133: 28.000,00 EUR

Flurstück 134: 1.000,00 EUR

Flurstück 170: 16.000,00 EUR

Flurstück 183: 11.500,00 EUR

Flurstück 184: 42.000,00 EUR

Flurstück 185: 7.000,00 EUR

Flurstück 192: 560.000,00 EUR

Flurstück 193: 985.000,00 EUR

Flurstück 194: 140.000,00 EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.07.2016

Burike  
Rechtspflegerin

